

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Montabaur
vom 6. Dezember 2001
zuletzt geändert am 12.12.2003

Der Verbandsgemeinderat von Montabaur hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 37 Ab. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Montabaur Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 LBKG),
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
4. die Erteilung von Unterricht z.B. in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 u.2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs.1 u. 2 sowie § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs.2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich

nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Montabaur zuzüglich eines Zuschlages von 20 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
- (6) Der als Anlage beigefügte „Tarif für Sach- und Personalkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 u. 37 LBKG entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Montabaur nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 20. Juli 1992

Montabaur, den 06.12.2001

Dr. Possel-Dölken
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
vom 6. Dezember 2001
(gültig ab 01.01.2004)

der Verbandsgemeinde Montabaur

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **5,0** Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.
Bei Fahrzeugbereitstellung reduziert sich der in Abschnitt III aufgeführte

Pauschalbetrag pro Stunde um die Hälfte.

3. Für das Personal in der Feuerwehreinsatzzentrale wird **Ziff. 1** zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 35,00 Euro

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	70	€
	LF 8/6	85	€
	LF 10/6	90	€
	LF 16/12	110	€
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	80	€
	TLF 16/25	100	€
	TLF 24/48- 24/50	120	€

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter m. Gelenkarm	DLK 23/12	180	€
2.2 Ölwehrfahrzeug	RW-Öl GW-Öl	80	€
2.3 Rüstwagen	RW	130	€
2.4 Schlauchwagen	SW 1000	60	€

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Kommandowagen (KdoW)	ELW-1	50	€
3.2 Lastkraftwagen u. MTW m. Laderaum		60	€
3.3 Mannschaftswagen (MW)		50	€
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		70	€
3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)		80	€
3.6 Mehrzweckfahrzeug (MZF)		70	€
3.7 VRW RP Nr. 6		75	€
3.8 Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G 1)		130	€
3.9 Schlauchanhänger		30	€

4. Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät ohne Fahrzeuge

4.1 Beleuchtungssatz mit mehreren Scheinwerfern	10	€	
4.2 Be- u. Entlüftungsgerät	20	€	
4.3 Feuerlöscher	-		
4.4 Motorsäge	15	€	
4.5 Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	20	€	
Notstromaggregat bis einschl. 20 KVA	30	€	
4.6 Öl-Auffangbehälter bis 10 m ³	25	€	
Öl-Auffangbehälter über 10 m ³	45	€	
4.7 Pressluftatmer	40	€	pro Einsatz
4.8 Sauerstoffschutzgerät	-		
4.9 Schlammpumpe	15	€	
4.10 Schlauchmaterial	20	€	pro Tag
4.11 Tauchpumpe	15	€	
4.12 Tragkraftspritze TS/8	30	€	
4.13 Hitzeschutzanzug/Chemieschutzanzug	25	€	pro Einsatz
4.14 Öl-/Wassersauger	15	€	
4.15 Hebekissen	20	€	
4.16 Hydr.Rettungsgeräte (z.B.Schere,Spreizer)	30	€	pro Einsatz

5. Einsatz von Feuerlösch-, Gefahrgutbinde- u. Reinigungsmittel sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände

Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Reinigungsmittel werden nach der verbrauchten Menge und Wiederbeschaffungspreisen abgerechnet. Für die Bevorratung wird ein Lagerhaltungszuschlag in Höhe von 20 v.H. den jeweiligen Tagespreisen zugerechnet.

Bei Hilfe- u. Dienstleistungen beschädigte und unbrauchbar gewordene persönliche Ausrüstungsgeräte werden dem Schuldner die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit in der Bedienung der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen.

6. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten

Ist nach dem kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr aufgrund der außerordentlichen Verschmutzung von Fahrzeugen und Geräten eine Reinigung erforderlich, so wird diese unter Berücksichtigung der in Abs. I festgesetzten Stundensatzes zuzüglich eines Zuschlages bis zu 50 v.H. dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

Ist nach der Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen oder –geräten eine Reinigung durch Angehörige der Feuerwehr notwendig, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. I eingesetzten Stundensatzes zuzüglich eines Zuschlages bis zu 50 v.H. dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Pauschalierte Einsatzkosten

Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführter
Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen 250 €

V. Entstehung von Kosten für den Einsatz Dritter

Die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten für Personal, Gerät und Material Dritter werden dem Schuldner zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. berechnet.